

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Magazin Bioenergie GmbH & Co. KG, Werlter Str. 3, 26901 Rastdorf, plant auf dem Grundstück Gemarkung Rastdorf, Flur 4, Flurstücke 118/6, 113/1 und 118/7 die Erweiterung einer vorhandenen Biogasanlage durch Leistungserhöhung auf 795 kW elektrische Leistung, 2.020 kW Feuerungswärmeleistung und max. 2,3 Mio. Nm<sup>3</sup>/a Rohbiogas durch Aufstellung von zwei BHKW im Container, Neubau eines Gärrestlagers (5.292 m<sup>3</sup>), einer Gärresttrocknung, einer Pyrolyse, einer Halle, eines ASL-Tanks und von Lagunen sowie durch Erweiterung des Fahrsilos.

Für das Vorhaben war gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 N. 2 i.V.m. § 9 Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 1.11.1.1 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Plangebiet befindet sich im Außenbereich. Es handelt sich nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Unter Berücksichtigung der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen wie Fläche und Boden ist hervorzuheben, dass es sich um die Erweiterung einer bereits bestehenden Biogasanlage auf dem Betriebsgelände handelt. Die zusätzliche Flächeninanspruchnahme ist gering.

Das Vorhaben löst kein zusätzliches Risikopotential im Hinblick auf die Anfälligkeit für Störfälle aus.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass Böden mit besonderen Funktionen für den Naturhaushalt nicht betroffen sind. Das Vorhaben und damit ebenfalls die vorhandene Biogasanlage befinden sich nicht in einem Wassergewinnungsgebiet bzw. Wasserschutzgebiet der Öffentlichen Wasserversorgung. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet ebenfalls nicht statt.

Für die Gesamtanlage besteht bereits im Ausgangszustand eine ausreichende Sichtschutzeingrünung, sodass keine zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Die durch die Flächenversiegelung entstehende Beeinträchtigung des Naturhaushalts wird durch Ausgleichsmaßnahmen (Anpflanzungen) kompensiert. Die Konfliktrichtigkeit ist insgesamt gering. Es werden weder der Naturhaushalt noch das Landschaftsbild in relevanter Weise beeinträchtigt.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben nicht potentiell betroffen sind.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 27.04.2020

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**